

Jahresabschluss der Stadt Meerbusch zum 31.12.2011

Der nach § 95 GO NRW aufzustellende Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt und nach § 101 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss, dem auch vom Gesetzgeber die Gesamtverantwortung für die Jahresabschlussprüfung übertragen wurde, zu prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in Meerbusch hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 einen Arbeitskreis (AK) gebildet und ihn mit der intensiven Prüfung des Abschlusses 2011 beauftragt. In der ersten Sitzung des AK am 24.07.2013 wurde die Prüfung detailliert festgelegt.

Am 08.08.2013 fand im Büro des Herrn Finanzbuchhaltungsleiters Blitz mit Herrn Kämmerer Fiebig, mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und seinem Vertretern, Herrn Fox und Herrn Hilgers sowie den Ratsherren Müller und Becker eine Prüfung der vom Prüfungsausschuss festgelegten Bilanzpositionen „2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ und „4. Verbindlichkeiten“ statt.

Die Prüfung sollte feststellen, ob die vom Rechnungsprüfungsausschuss durch den AK am 08.02.2012 geforderten Korrekturen und Ergänzungen des Jahresabschlusses 31.12.2011 und die getroffenen Absprachen mit der Verwaltung umgesetzt wurden.

Nachfolgend wird das Prüferergebnis erläutert und daran anschließend die in den Jahresabschlüssen 31.12.2011 und 31.12.2012 vorzunehmenden Korrekturen begründet.

1. Prüfungsergebnis vom 08.08.2013

1.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände zum 31.12.2011

1.1.1 Öffentliche Forderungen

Der AK setzte sich mit dem Zahlenmaterial der Finanzbuchhaltung auseinander. Die Forderungen der Stadt Meerbusch von rund 12,3 Mio. € wurden in der Höhe nachgewiesen. Dem gegenüber standen notwendige Wertberichtigungen (PWB: 6,5 Mio. €, EWB: 0,3 Mio. €), die insbesondere durch sechs größere Unternehmen verursacht wurden.

Die Bilanzansätze bei 2.2.1 sind verständlich, die ohne Kommentar in 2008/ 09 vorgenommene PWB von 75% findet eine schlüssige Erklärung.

1.1.2 Privatrechtliche Forderungen

Obwohl die Verwaltung seit dem 08.02.2012 schriftlich und auch telefonisch aufgefordert wurde, die für den Gesamtabchluss erforderlichen Forderungen, sonstigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge im Konzern betragsmäßig (Kontensalden) vorzulegen, lehnt sie es ab, die unbedingt notwendigen Zahlen zu präsentieren. Wegen der Eliminierung „ Konzerninterner Beziehungen“ (S. 1705 der 4. HR) sind sie jedoch erforderlich.

Außerdem muss entschieden werden, ob gem.§ 41 GemHVO z.B. die Forderungen öffentlich rechtlicher (z.B. Steuern) oder privatrechtlicher (z.B. verbundene Unternehmen) Natur sind.

Des weiteren wurde die am 04.01.2012 von der Verwaltung Herrn Becker gemachte Zusage, die für den Gesamtabchluss notwendigen Zahlen mit der WP-Gesellschaft THP, Krefeld, (Prüfer von WBM, WNO) abzustimmen, nicht eingehalten.

Dem AK ist es unerklärlich, warum die Verwaltung diese unbedingt vorzulegenden Abschlusszahlen nicht herausgibt.

1.2 Verbindlichkeiten (lfd. Nr.4 der Bilanz)

Die Bilanzzahlen des Bereichs „Verbindlichkeiten“ sind dem AK nachgewiesen worden.

Der AK akzeptierte allerdings nicht die Meinung der Verwaltung, dass entgegen einer allgemeinen Praxis in Verkennung des § 44 (1) GemHVO die Verbindlichkeiten nicht detailliert dargestellt werden (Verbindlichkeiten verbundener Unternehmen, siehe auch Begründung unter Punkt 1.1.2)

1.3 Der AK weist mit aller Entschiedenheit und mit Unverständnis die Behauptung der Verwaltung zurück, die von AK geforderte und vorgenommene Umbuchung eines Bankschwebekontos zum 31.12.2010 sei Ursache für eine Differenz im Abschluss 31.12.2011.
Die GOB, das HGB, die GO NRW und die GemHVO lassen selbst verständlich keine unterschiedlichen Bilanzzahlen der Aktiv- und Passivseite sowie der Finanzrechnung zu.

1.4 Die vom Rechnungsprüfungsausschuss am 08.02.2012 verlangte Neustrukturierung des Abschlusses nach § 95 GO und § 37 GemHVO für den 31.12.2011 wurde nicht umgesetzt.

1.5 Der AK bemängelt auch, dass die geforderte Änderung der Ergebnis- und Teilergebnisrechnung unberücksichtigt blieb.

Das fehlerhafte Musterblatt nach § 2 (2) S.1 GemHVO, auf das die Verwaltung sich beruft, wurde vor Jahren bereits zurückgezogen (s. Erläuterungen auf Seite 845 der 4.HR)

Richtig ist

Lfd. Nr. 18 muss heißen: ord.Ergebnis

Lfd. Nr. 22 muss heißen: Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit

Bei der Teilergebnisrechnung fehlen im Gegensatz zur Ergebnisrechnung die Spaltennummerierungen (S. 559 der 4. HR: Teilergebnisrechnung ist wie die Ergebnisrechnung aufzubauen).

1.6 Nach § 41 GemHVO (S. Seite 1448 der 4. HR) sollte jeder Ansatz im Bereich des Infrastrukturvermögens einen Wert enthalten. Pos. 1.2.3.3. sollte nach Einschätzung des AK entfallen.

Der AK stellte bei seiner Prüfung des Abschlusses 31.12.2011 fest, dass nachstehende Korrekturen vorgenommen werden müssen.

2. Jahresabschluss 31.12.2011

2.1 Thema: Anhang gem. § 44 GemHVO

Nach § 44 (1) GemHVO sind im Anhang „zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können.“

Prof. Dr. Schuster hat in seinem Buch „NKF und Rechnungswesen“ präzisiert, dass „jede in den Rat gewählte Person die Jahresrechnung mit einem vertretbaren zeitlichen Aufwand auswerten und als Kontrollinstrument nutzen können muss.“

Deshalb müssen folgende Bilanzposten kurz erläutert werden:

<u>Aktiva</u>	1.3.1	Anteile an verbundene Unternehmen
	1.3.2	Beteiligungen
	1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens
	1.3.5.1	Ausleihungen an verbundenen Unternehmen
<u>Passiva</u>	1.1	Allgemeine Rücklage
	4.2.4-4.7	Verbindlichkeiten

Der AK versteht nicht, warum die Verwaltung sich strikt weigert, sich der allgemeinen Praxis anzunähern. Umso mehr, als die dem AK am 24.07.2013 von der Verwaltung beispielhaft übergebenen Auszüge aus den Jahresabschlüssen der

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Stadt Dortmund
Stadt Münster
Stadt Moers

das bringen, was der AK seit langem fordert.

2.2 Klärung der Pos. 7 „Sonstige Einzahlungen“ auf Seite 132

Sonstige Ungeklärte Einzahlungen in Höhe von 402 T € als **Minusposten**.

Diese Saldierung von -402 T € des Kontos „Sonstige ungeklärte Einzahlungen“ und +726 T € des Kontos „vermischte Einnahmen“ ist nicht zulässig.

Nach § 39 S.1 u.2 GemHVO, sind in der Finanzrechnung die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen getrennt von einander nachzuweisen. Dabei dürfen Auszahlungen nicht mit Einzahlungen verrechnet werden, soweit durch Gesetz und Verordnung nichts anderes zugelassen ist.

Weitere Minusposten

S.77, Nr.8

S.120, Nr.19

Umbuchungen müssen vorgenommen werden.

2.3 Warum werden immer noch in den Teilergebnisrechnungen

Ein- und Auszahlungskonten

Und in den Teilfinanzrechnungen

Aufwands- und Ertragskonten

aufgeführt ?

2.4 Warum fehlen in den Teilfinanzrechnungen im Gegensatz zur Finanzrechnung die

Spaltennummerierungen ?

2.5 Wo ist die Anlage Finanzrechnung 2011, Aufstellung der einzelnen Bankkonten ?

Diese Angabe wird in der Praxis überall dem Berichtleser gemacht.

2.6 Es sollte geprüft werden, warum bei den Teilergebnisrechnungen bei etlichen Produktbereichen mehr als 100 Konten ohne Wertansätze aufgeführt werden.

2.7 Sonstige Vermögensgegenstände (S.143). Die Kommentierung dieser Bilanzposition muss inhaltlich komplett verändert werden.

Sie verstößt gegen alle einschlägigen Gesetze wie HGB, GemHVO und GO NRW bzw. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB).

2.8 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag (S.145)

Der Text muss entfernt werden. Bei Bilanzzahlenvergleichen gibt es keine Planwerte, die herangezogen werden.

2.9 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Bei welchen Banken bestehen welche Kredite ? Kreditaufnahme und Tilgungen müssen erläutert werden, die Offenlegung ist gängige Praxis.

2.10 Sonstige Verbindlichkeiten (S.148)

Erläuterungen zu dieser Bilanzposition gibt es nicht. Der Hinweis, die Veränderungen dem Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen, ist nicht richtig. Im Verbindlichkeitsspiegel gibt es keine Erklärung.

2.11 Verzicht auf Erbpachtzins (S.175)

Ist es richtig, dass sich der Verzicht auf Erbpachtzins von 2010 auf 2011 von 65.961,75 € auf 67.055,34 € erhöhte ? Die Veränderungen der Pachtfläche bei Treudeutsch und Johanniter von 2010 und 2011 müssen geprüft werden.

2.12 Fehlende Formularüberschrift „Rückstellungsspiegel“ (S.176)

2.13 Anlagenspiegel (S.179)

Die Kopfleiste des Anlagenspiegels muss geändert werden, da der Spaltentext „Zugänge im Haushaltsjahr“ und „Abgänge im Haushaltsjahr“ im zweiten Falle nicht korrekt ist. Siehe hierzu Seite 2434 der 4.HR, Ausgabe 2012.

Außerdem schlägt der Gesetzgeber die Einfügung einer neuen Spalte „Stand 31.12“ (A und HK) vor.

2.14 Forderungsspiegel (S.180)

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind in dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Muster „Forderungsspiegel, (Bericht S.180), siehe Anlage 24 zu § 46 GemHVO NRW, nicht enthalten (siehe S.2053 der 4. HR).

Das vom Gesetzgeber vorgeschlagene Muster ist gesetzlich vorgeschrieben.

Im Forderungsspiegel fehlen etliche Forderungsbeträge gegenüber verbundenen Unternehmen, die für den Gesamtabschluss notwendig sind. Dto. für die sonstigen Vermögensgegenstände. (siehe Erläuterungen unter 1.1.2).

2.15 Verbindlichkeitsspiegel (S.181)

Es fehlen die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, die für den Gesamtabschluss erforderlich sind. (siehe Erläuterungen unter 1.1.2)

Der AK bittet die Verwaltung für den Jahresabschluss 31.12.2012 sich den Bilanzpositionen Aktive (ARAP) und Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) zu widmen.

3. RAP

3.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (S.143)

Text im Abschluss 2011 ist z. T. unverständlich, die dort erwähnten Beträge erklären nicht die Bilanzposition von 4,447 Mio. €.

Wie steht die Verwaltung zum Rechnungsabgrenzungsspiegel gem. § 42 GemHVO ?

3.2 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Wäre ein Rechnungsabgrenzungsspiegel für den Betrachter nicht klarer und verständlicher, für den Berichtsschreiber nicht einfacher zu erstellen ?

Gez. Müller
Becker

